

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Patentgesetzes
Consultation relative à l'avant-projet de modification de la loi sur les brevets
Consultazione relativa all' avamprogetto di modifica della legge sui brevetti

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per la raccolta di parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Zug
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Carla Dittli, stv. Generalsekretärin der Volkswirtschaftsdirektion Tel.: 041 728 55 33 E-Mail: carla.dittli@zg.ch
Adresse / Indirizzo	Seestrasse 2, Postfach, 6301 Zug

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an Rechtsetzung@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à Rechtsetzung@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo ad inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica Rechtsetzung@ipi.ch. Per agevolare la valutazione dei pareri, vi preghiamo di volerci trasmettere **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vorbemerkung: Eine Besonderheit des aktuellen schweizerischen Patentrechts ist, dass das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) die zwei zentralen Patentierungsvoraussetzungen nicht prüft, nämlich die Neuheit der Erfindung und ob die Erfindung gegenüber dem Stand der Technik wirklich innovativ ist (erfinderische Tätigkeit). Diese beiden Kriterien sind zwar Voraussetzung für ein rechtsgültiges Patent, werden aber nicht im Rahmen der Patentanmeldung, sondern erst bei einer allfälligen späteren Nichtigkeitsklage im Zivilprozess überprüft. Die vom IGE vorgenommene Sachprüfung ist damit unvollständig. Das hat vor allem für KMU den Vorteil, dass über die Anmeldung rasch entschieden werden kann. Für Unternehmen, die eine umfassende Prüfung ihrer Patentanmeldung wünschen, steht das (auch in der Schweiz gültige) Europäische Patent zur Verfügung, das am Europäischen Patentamt (EPA) voll geprüft wird. Das EPA ist ein Organ der Europäischen Patentorganisation, die mit dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) gegründet worden ist. Die Schweiz ist seit Oktober 1977 Mitglied dieser Organisation. Das EPA führt für die aktuell 38 Mitgliedstaaten des EPÜ ein zentrales Erteilungsverfahren durch, in dem alle Voraussetzungen der Patentierbarkeit geprüft werden (Vollprüfung).

Mit der Revision des Patentgesetzes soll neu ein vollgeprüftes Schweizer Patent eingeführt werden, welches aber nicht den geografischen Wirkungsradius wie jene vom EPA geprüften Patente entfalten kann. Ein internationaler Vergleich zeigt, dass verschiedene Länder ein duales Schutzsystem bestehend aus Patent und Gebrauchsmuster nutzen (so z.B. Deutschland, Frankreich oder Südkorea).

Antrag: Vor der definitiven Einführung eines vollgeprüften Schweizer Patents ist in Form einer komparativen Kosten-/Nutzenanalyse zugunsten der Schweizer Unternehmen und des Staates, gegenüber dem bisher existierenden und von Schweizer Firmen stark genutzten Europäischen Patents auf ökonomische und juristisch materielle Kriterien zu überprüfen. Diese Analyse ist zu dokumentieren und für die definitive Entscheidungsfindung den politischen Gremien vorzulegen.

Begründung zum Antrag: Aus dem erläuterndem Bericht ist nicht ersichtlich, welches die juristischen, ökonomischen (Unternehmen betreffend: Gebührenhöhe, Dauer, Zugänglichkeit, etc.) und standortpolitischen Vorteile eines neu geschaffenen, voll geprüften Schweizer Patents zum weiterhin gültigen und bisher von Schweizer Firmen stark genutzten Europäischen Patents sind (750 nationale und 12'000 europäische Patente). Die vergleichenden Kosten des Bundes (organisatorischer Ausbau des Gerichtswesens und deren Fachkompetenz) und des Instituts für Geistiges Eigentum (Ausbau der Fachkompetenz und der Ressourcen verursachen Kosten für die Unternehmen) werden zwar kurz erwähnt, aber nicht einem möglichen Zusatznutzen gegenüber dem bisherigen System eines vollgeprüften Europäischen Patents gegenübergestellt. Allgemein fehlt die Ausarbeitung des komparativen Nutzens eines neu eingeführten, vollgeprüften Schweizer Patents gegenüber dem bisherigen Europäischen Patent. Da das IGE ein parastaatlicher Dienstleister ist, interessiert einzig deren Effizienz und Effektivität im Vergleich zum EPA.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatG / LBI / LBI		
PatG, Art. 87 ff.	Wir begrüßen die Einführung des «ungeprüften Gebrauchsmusters» als Ersatz des bisherigen (nicht vollgeprüften) Schweizer Patents.	<p>Als Alternative und zur Ergänzung neben dem vollgeprüften Patent soll ein «ungeprüftes Gebrauchsmuster» mit reduzierter Schutzdauer (10 Jahre) eingeführt werden. Dieses Gebrauchsmuster soll das bisherige, nicht vollgeprüfte Schweizer Patent ersetzen. Damit erhalten KMU sowie Erfinderinnen und Erfinder, für die eine Vollprüfung zu aufwendig und zu teuer ist, wie bisher einen rasch erteilten und kostengünstigen Schutztitel – einen Titel, der ebenfalls für die steuerrechtliche Patentbox qualifiziert, wie das bisherige Schweizer Patent. Im Gegensatz zum bisherigen Schweizer Patent findet eine teilweise materielle Prüfung (Ausschlusskriterien, etc.) statt. Die zwei Kernpunkte eines Patents, nämlich die Neuheit der Erfindung und der Innovationsgewinn gegenüber dem Stand der Technik, werden aber wie bisher nicht geprüft.</p> <p>Das ungeprüfte Gebrauchsmuster findet auch in anderen Ländern Anwendung, wobei die Revision das Ziel hat, den hiesigen Erfinderinnen und Erfindern sowie Unternehmen eine schnelle und kostengünstige Alternative zum vollgeprüften Patent zu bieten, die den schweizerischen Gegebenheiten und den Bedürfnissen der Schweizer Anmelderinnen und Anmelder Rechnung trägt. Zudem soll die Kompatibilität mit ausländischen Systemen sichergestellt werden, das heisst, der Schutz soll über die relevanten Staatsverträge auf diejenigen Länder ausgedehnt werden können, die das Gebrauchsmuster ebenfalls kennen.</p>